

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die grundlegenden Regeln für die Nutzung der Dienstleistung des Hamacher-Transport-Service, Am Fassenhof 15a, 52076 Aachen (im folgenden Transporteur).Diese Geschäftsbedingungen werden Bestandteil jedes Rechtsgeschäftes oder/und rechtsgeschäftsähnlichen Handlung zwischen Hamacher-Transport-Service und dem Auftraggeber für Transportaufträge.

§ 1 **Vertragsgegenstand**

Der Transporteur übernimmt für den Auftraggeber den Transport von Pferden im In- und Ausland.

Der Auftraggeber unterrichtet rechtzeitig vor Transportbeginn über alle wesentlichen den Transport betreffenden Einzelheiten zur ordnungsgemäßen Durchführung.

§ 2 **Kosten**

Der für den Transport vereinbarte Rechnungsbetrag ist nach Abwicklung des Transportes am Zielort in bar fällig.

Sollte im Vorfeld eine andere Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, gilt der in der Rechnung angegebene Zahlungsstermin.

§ 3 **Haftung**

Versicherungsschutz besteht seitens des Transporteur im Rahmen der Frachtführerhaftungs-Versicherung, die die gesetzlich vorgeschriebene Haftung regelt (gem. § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes).

Der Transport ist mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) versichert.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz und keine Haftung durch den Transporteur.

Die Mitnahme von Personen und /oder Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Transporteur ist von der Haftung (Personenschäden / Sachschäden etc.) befreit.

Bei Überschreitung der Lieferfrist, die auf Umständen beruht die der Transporteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte besteht keine Haftung des Transporteurs.

Der Transporteur setzt voraus, dass für das zu transportierende Pferd eine Haftpflichtversicherung besteht.

Für die vom zu transportierenden Pferd verursachte Schäden haftet der Transporteur nicht.

Schäden am Fahrzeug des Transporteurs, die durch ein sich unbändig aufführendes Pferd während des Be- und Entladens und des Transportes verursacht werden, werden dem Besitzer des Pferdes in Rechnung gestellt.

§ 4

Be- und Entladen

Sollte ein Pferd nicht transportwillig sein und die Verladung kann nicht erfolgen werden die Kosten der Leerfahrt berechnet.

Jede Be- und Entladung wird vom Auftraggeber oder von einem durch ihn Beauftragten vorgenommen.

Der Transporteur ist von der Haftung zum Zeitpunkt des Be- und Entladevorgangs befreit.

Sofern der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter zum Zeitpunkt der Be- und Entladung nicht zugegen ist gilt der Transporteur als beauftragt und kann die Be- und Entladung nach eigenem Ermessen durchführen, bleibt jedoch von der Haftung befreit.

§ 5

Dokumente zum Transport

Der Auftraggeber stellt dem Transporteur die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgestellten Begleitpapiere zur Verfügung.
(Equidenpass usw.)

Aachen, den 05.04.2017